

## Vergleich der Rahmenreglemente 2021 und 2022

| Rahmenreglement 2021 |   | Rahmenreglement 2022 |   | Bemerkungen |
|----------------------|---|----------------------|---|-------------|
| <b>4</b>             | <b>Aufnahmebedingungen</b>  | <b>4</b>             | <b>Aufnahmebedingungen</b>  |             |
| 4.1                  | Alle der Eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) unterstehenden Arbeitnehmer werden frühestens ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres in die Versicherung aufgenommen, wenn ihr voraussichtlicher AHV-pflichtiger Lohn über dem anderthalbfachen oberen Grenzbetrag nach Artikel 8 Absatz 1 BVG liegt. Im Vorsorgeplan kann eine abweichende Lohndefinition und ein höherer Grenzbetrag vorgesehen werden.  | 4.1                  | Alle der Eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) unterstehenden Arbeitnehmer werden frühestens ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres in die Versicherung aufgenommen, wenn ihr voraussichtlicher AHV-pflichtiger Lohn über dem anderthalbfachen oberen Grenzbetrag nach Artikel 8 Absatz 1 BVG liegt. Im Vorsorgeplan kann eine abweichende Lohndefinition und ein höherer Grenzbetrag vorgesehen werden ( <b>Ziffer 7 Absatz 3 bleibt vorbehalten</b> ).  |             |
| <b>8</b>             | <b>Beiträge/Befreiung von der Beitragszahlung</b>   | <b>8</b>             | <b>Beiträge/Befreiung von der Beitragszahlung</b>   |             |
| 8.10                 | Ist eine versicherte Person ununterbrochen zu mindestens 40% arbeitsunfähig, so tritt nach Ablauf der im Vorsorgeplan festgelegten Wartefrist die Beitragsbefreiung ein. Sie entspricht der Rentenabstufung gemäss Artikel 13.4 ( $\frac{1}{4}$ , $\frac{1}{2}$ , $\frac{3}{4}$ beziehungsweise volle Beitragsbefreiung, ausgehend vom Grad der Arbeitsunfähigkeit gemäss den Taggeldabrechnungen beziehungsweise dem Invaliditätsgrad). Die Stiftung führt das Sparguthaben auf der Basis des vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit versicherten Lohns und gemäss der damals massgebenden Sparvariante beitragsfrei so lange weiter, als die Arbeitsunfähigkeit beziehungsweise der Invalidenrentenanspruch besteht, maximal jedoch bis zum Rücktrittsalter. | 8.10                 | Ist eine versicherte Person ununterbrochen zu mindestens 40% arbeitsunfähig, so tritt nach Ablauf der im Vorsorgeplan festgelegten Wartefrist die Beitragsbefreiung ein. Sie entspricht der Rentenabstufung gemäss Artikel 13.4. <b>Für die Beitragsbefreiung ist die Taggeldabrechnung massgebend. (<del><math>\frac{1}{4}</math>, <math>\frac{1}{2}</math>, <math>\frac{3}{4}</math> beziehungsweise volle Beitragsbefreiung, ausgehend vom Grad der Arbeitsunfähigkeit gemäss den Taggeldabrechnungen beziehungsweise dem Invaliditätsgrad</del>)</b> . Die Stiftung führt das Sparguthaben auf der Basis des vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit versicherten Lohns und gemäss der damals massgebenden Sparvariante beitragsfrei so lange weiter, als die Arbeitsunfähigkeit beziehungsweise der Invalidenrentenanspruch besteht, maximal jedoch bis zum Rücktrittsalter. |             |
| <b>11</b>            | <b>Eintrittsleistung, Einkauf zusätzlicher Leistungen</b>   | <b>11</b>            | <b>Eintrittsleistung, Einkauf zusätzlicher Leistungen</b>   |             |
| 11.9                 | Ein Einkauf aufgrund von Ehescheidung im Umfang der übertragenen Austritts-/Freizügigkeitsleistung ist jederzeit bis zum Eintritt eines Leistungsfalls möglich.   | 11.9                 | <del>Ein Einkauf aufgrund von</del> <b>Eine Einzahlung der Ausgleichszahlung</b> infolge Ehescheidung im Umfang der übertragenen Austritts-/Freizügigkeitsleistung ist jederzeit bis zum Eintritt eines Leistungsfalls möglich.   |             |

| 13 Invaliditätsleistungen   | 13 Invaliditätsleistungen   |  |
|---|---|--|
| <p>13.4 Beträgt der Invaliditätsgrad 70% oder mehr, wird eine volle Invalidenrente ausgerichtet. Es besteht Anspruch auf eine Dreiviertelrente bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60%, auf eine halbe Rente bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50% und auf eine Viertelsrente bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40%. Ein Invaliditätsgrad von weniger als 40% begründet keinen Anspruch auf eine Invalidenrente.</p>  | <p>13.4 <del>Beträgt der Invaliditätsgrad 70% oder mehr, wird eine volle Invalidenrente ausgerichtet. Es besteht Anspruch auf eine Dreiviertelrente bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60%, auf eine halbe Rente bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50% und auf eine Viertelsrente bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40%. Ein Invaliditätsgrad von weniger als 40% begründet keinen Anspruch auf eine Invalidenrente.</del> Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70% besteht Anspruch auf eine ganze Rente. Bei einem Invaliditätsgrad von 40% entspricht die Rentenberechtigung 25% einer ganzen Rente. Die Rentenberechtigung steigt um 2.5% für jeden Prozentpunkt, den der Invaliditätsgrad 40% übersteigt (z.B. Rentenberechtigung von 27.5% bei einem Invaliditätsgrad von 41%). Bei einem Invaliditätsgrad von 50% bis 69% entspricht die Rentenberechtigung dem Invaliditätsgrad (z.B. Rentenberechtigung von 52% bei einem Invaliditätsgrad von 52%).</p> |  |
| <p>13.5 Der Anspruch auf Invaliditätsleistungen entsteht gleichzeitig mit dem Anspruch auf eine Rente der IV. Der Vorsorgeplan regelt die Dauer der Wartefrist sowie die Folgen einer Verkürzung wegen Auflösung des Arbeitsverhältnisses. Die Auszahlung der Rente kann bis zum Ablauf der Lohnfortzahlung oder bis zur Erschöpfung von Kranken- oder Unfallversicherungstaggeldern aufgeschoben werden, sofern diese mindestens 80% des Lohns abdecken und mindestens zur Hälfte durch den Arbeitgeber finanziert werden.</p> | <p>13.5 Der Anspruch auf Invaliditätsleistungen entsteht <del>gleichzeitig mit dem Anspruch auf eine Rente der IV</del> nach Ablauf der Wartefrist, frühestens jedoch mit dem Anspruch einer Rente der IV. Der Vorsorgeplan regelt die Dauer der Wartefrist sowie die Folgen einer Verkürzung wegen Auflösung des Arbeitsverhältnisses. Die Auszahlung der Rente kann bis zum Ablauf der Lohnfortzahlung oder bis zur Erschöpfung von Kranken- oder Unfallversicherungstaggeldern aufgeschoben werden, sofern diese mindestens 80% des Lohns abdecken und mindestens zur Hälfte durch den Arbeitgeber finanziert werden.</p>  |  |
| <p>-</p>  | <p>13.6 Bei Rentenbezügern mit Jahrgang 1967 und jünger, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist, bleibt der bisherige Rentenanspruch bestehen bis der von der IV-Stelle festgelegte Invaliditätsgrad um mindestens 5% ändert. Bei Rentenbezügern mit Jahrgang 1992 und jünger wird der Rentenanspruch spätestens per 1. Januar 2032 an die aktuelle Regelung angepasst.</p> <p>Rentenbezüger mit Jahrgang 1966 und älter haben bis zum Erreichen des AHV-Alters Anspruch auf Invaliditätsleistungen nach dem bis 31. Dezember 2021 geltenden Recht.</p>   |  |

|  |   |  |
|--|---|--|
| <p>13.6 Der Anspruch auf Invaliditätsleistungen erlischt, wenn der Bezü-<br/>ger einer Invalidenrente:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die Erwerbsfähigkeit wiedererlangt oder</li> <li>– stirbt oder</li> <li>– das Rücktrittsalter erreicht. Danach lösen die Altersleistungen<br/>gemäss Ziffer 12 die Invalidenrente ab.</li> </ul> <p>Die provisorische Weiterversicherung gemäss Art. 26a BVG bleibt<br/>vorbehalten.</p>   | <p>13.7 Der Anspruch auf Invaliditätsleistungen erlischt, wenn der Bezü-<br/>ger einer Invalidenrente:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die Erwerbsfähigkeit wiedererlangt oder</li> <li>– stirbt oder</li> <li>– das Rücktrittsalter erreicht. Danach lösen die Altersleistungen<br/>gemäss Ziffer 12 die Invalidenrente ab.</li> </ul> <p>Die provisorische Weiterversicherung gemäss Art. 26a BVG bleibt<br/>vorbehalten.</p>  |  |
| <p>13.7 Bei Anspruch auf ein Invaliditätskapital wird das vorhandene<br/>Sparkapital gemäss Ziffer 9 nach Eingang der rechtskräftigen Ver-<br/>fügung der IV zum nächstmöglichen Termin desinvestiert. Bei<br/>teilweiser Invalidität ist ein Invaliditätskapital entsprechend dem<br/>Invaliditätsgrad gemäss Ziffer 13.4 versichert.</p>   | <p>13.8 Bei Anspruch auf ein Invaliditätskapital wird das vorhandene<br/>Sparkapital gemäss Ziffer 9 nach Eingang der rechtskräftigen<br/>Verfügung der IV zum nächstmöglichen Termin desinvestiert. Bei<br/>teilweiser Invalidität ist ein Invaliditätskapital entsprechend dem<br/>Invaliditätsgrad gemäss Ziffer 13.4 versichert.</p>  |  |
| <p><b>16 Todesfallkapital</b></p>  | <p><b>16 Todesfallkapital</b></p>   |  |
| <p>16.4 Stirbt eine versicherte Person nach dem Rücktrittsalter, aber vor<br/>der Pensionierung, sind unabhängig vom Erbrecht folgende hin-<br/>terbliebene Personen anspruchsberechtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) der Ehegatte, bei dessen Fehlen</li> <li>b) die Kinder beziehungsweise Pflege- und Stiefkinder der ver-<br/>storbenen Person mit Anspruch auf eine Waisenrente</li> </ul> <p>Dem Ehegatten gleichgestellt ist der Lebenspartner (verschiede-<br/>nen oder gleichen Geschlechts). Ziffer 15.3 und 15.4 gelten sinn-<br/>gemäss. Die versicherte Person muss der Stiftung schriftlich und<br/>zu Lebzeiten den Lebenspartner als Begünstigten auf das Todes-<br/>fallkapital melden. Bei mehreren begünstigten Personen nach lit.<br/>b) kann die versicherte Person vor dem Rücktrittsalter zuhanden<br/>der Geschäftsstelle schriftlich festlegen, mit welchen Teilbeträgen<br/>diese Anspruch auf das Todesfallkapital haben. Ohne eine solche<br/>Erklärung erfolgt die Aufteilung des Todesfallkapitals zu gleichen<br/>Teilen.</p> | <p>16.4 Falls im Todesfall einer aktiven oder invaliden versicherten Per-<br/>son kein Anspruch auf eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente<br/>gemäss Ziffer 15 besteht, entspricht das Todesfallkapital gemäss<br/>Ziffer 16.2 lit. a) bis c) dem vorhandenen Sparkapital gemäss Zif-<br/>fer 9.</p> <p>Falls im Todesfall einer aktiven oder invaliden versicherten Per-<br/>son ein Anspruch auf eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente<br/>gemäss Ziffer 15 besteht, entspricht das Todesfallkapital gemäss<br/>Ziffer 16.2 lit. a) bis c) der Summe folgender Werte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Positive Differenz aus: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Vorhandenes Sparkapital gemäss Ziffer 9;</li> <li>– Abzüglich des Barwerts einer durch den Tod ausgelösten<br/>Ehegatten- oder Lebenspartnerrente gemäss Ziffer 15</li> <li>– Abzüglich des Betrages gemäss lit. b);</li> </ul> </li> <li>b) Zuzüglich der positiven Differenz: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Aller seit Eintritt in die Stiftung persönlich geleisteter Ein-<br/>käufe gemäss Ziffer 11.3 zuzüglich Wiedereinkäufen nach<br/>Teilung der Austrittsleistung infolge Ehescheidung. Keine<br/>Berücksichtigung finden Einkäufe vor einer späteren Bar-<br/>auszahlung der Austrittsleistung der Stiftung oder bei<br/>Übertragung eines Teils der Austrittsleistung an eine Vor-</li> </ul> </li> </ul> |  |

|  |   |  |
|--|---|--|
|  | <p>sorge- oder Freizügigkeitseinrichtung;</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- abzüglich aller infolge Vorbezugs oder Pfandverwertung ausbezahlter resp. rückbezahlter Beträge während der Versicherungszeit in der Stiftung;</li> <li>- abzüglich der infolge Ehescheidung an den geschiedenen Ehegatten übertragener Austrittsleistungen während der Versicherungszeit in der Stiftung;</li> <li>- abzüglich von Kapitalbezügen bei teilweiser vorzeitiger Pensionierung gemäss Ziffer 12.2 während der Versicherungszeit in der Stiftung;</li> <li>- zuzüglich persönlich geleisteter Einkäufe bei einer Vorsorgeeinrichtung vor Eintritt in die Stiftung, sofern diese der Stiftung von der früheren Vorsorgeeinrichtung oder der versicherten Person zu Lebzeiten schriftlich angezeigt und dokumentiert worden sind, maximal aber im Umfang der in die Stiftung eingebrachten Eintrittsleistungen.</li> <li>- Das Todesfallkapital nach lit. a) und b) ist in jedem Fall auf das effektive Sparkapital limitiert.</li> </ul> <p>c) Zuzüglich eines gemäss Vorsorgeplan separat zusätzlich versicherten Todesfallkapitals.</p> |  |
| <p>16.5 Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht für anspruchsberechtigte Personen nach Ziffer 16.2 lit. a) bis c) und nach Ziffer 16.4 dem vorhandenen Sparkapital gemäss Ziffer 9 und Ziffer 10, exklusive aller Einzahlungen für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen, abzüglich des Barwerts aller durch den Tod ausgelösten Rentenleistungen.</p>  | <p><del>16.5 Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht für anspruchsberechtigte Personen nach Ziffer 16.2 lit. a) bis c) und nach Ziffer 16.4 dem vorhandenen Sparkapital gemäss Ziffer 9 und Ziffer 10, exklusive aller Einzahlungen für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen, abzüglich des Barwerts aller durch den Tod ausgelösten Rentenleistungen.</del> Für anspruchsberechtigte Personen nach Ziffer 16.2 lit. d) entspricht das Todesfallkapital 50% der Austrittsleistung.</p>  |  |
| <p>16.6 Für anspruchsberechtigte Personen nach Ziffer 16.2 lit. d) entspricht das Todesfallkapital den von der versicherten Person einbezahlten Beiträgen, exklusive aller Einzahlungen für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen abzüglich der WEF-Vorbezüge und der scheidungsrechtlichen Auszahlungen. Es entspricht aber mindestens der Hälfte des den anderen anspruchsberechtigten Personen zustehenden Todesfallkapitals gemäss Ziffer 16.5. Leistungen.</p> | <p><del>16.6 Für anspruchsberechtigte Personen nach Ziffer 16.2 lit. d) entspricht das Todesfallkapital den von der versicherten Person einbezahlten Beiträgen, exklusive aller Einzahlungen für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen abzüglich der WEF-Vorbezüge und der scheidungsrechtlichen Auszahlungen. Es entspricht aber mindestens der Hälfte des den anderen anspruchsberechtigten Personen zustehenden Todesfallkapitals gemäss Ziffer 16.5. Leistungen.</del> Während dem Aufschub der Pensionierung entspricht das Todesfallkapital dem vorhandenen Sparkapital gemäss Ziffer 9 abzüglich des Barwerts aller durch den Tod ausgelösten Rentenleistungen.</p>   |  |

|   |  |  |
|---|--|--|
| <p>16.7 Alle Anspruchsberechtigten erhalten zudem das vorhandene ausserordentliche Sparkapital sowie die Einzahlungen für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen abzüglich der WEF-Vorbezüge und der scheidungsrechtlichen Auszahlungen soweit diese nicht bereits gemäss Ziffer 16.6 berücksichtigt wurden. Der Wert der Rückerstattung getätigter Einkäufe kann nicht höher ausfallen als das effektive Sparkapital.</p>  | <p><del>16.7—Alle Anspruchsberechtigten erhalten zudem das vorhandene ausserordentliche Sparkapital sowie die Einzahlungen für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen abzüglich der WEF-Vorbezüge und der scheidungsrechtlichen Auszahlungen soweit diese nicht bereits gemäss Ziffer 16.6 berücksichtigt wurden. Der Wert der Rückerstattung getätigter Einkäufe kann nicht höher ausfallen als das effektive Sparkapital.</del></p>  |  |
| <p>16.8 Bei den Ziffern 16.5, 16.6 und 16.7 werden neben den Einkäufen bei der Stiftung auch diejenigen bei einem Vorversicherer berücksichtigt, sofern Letztere der Stiftung vom Vorversicherer oder der versicherten Person zu Lebzeiten schriftlich angezeigt und dokumentiert worden sind. Keine Berücksichtigung finden Einkäufe vor einer späteren Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung.</p>  | <p><del>16.8—Bei den Ziffern 16.5, 16.6 und 16.7 werden neben den Einkäufen bei der Stiftung auch diejenigen bei einem Vorversicherer berücksichtigt, sofern Letztere der Stiftung vom Vorversicherer oder der versicherten Person zu Lebzeiten schriftlich angezeigt und dokumentiert worden sind. Keine Berücksichtigung finden Einkäufe vor einer späteren Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung.</del></p>  |  |
| <p><b>18 Fälligkeit der Austrittsleistung</b></p>   | <p><b>18 Fälligkeit der Austrittsleistung</b></p>  |  |
| <p>18.2 Die Austrittsleistung wird fällig mit dem Austritt aus der Stiftung. Die Stiftung wird, sobald sie alle notwendigen Angaben erhalten hat, zum nächstmöglichen publizierten Handelstag er Stiftung Anlagen im Umfang der Austrittsleistung desinvestieren und die fällige Austrittsleistung auf den neuen Vorsorgeträger überweisen.</p>   | <p>18.2 Die Austrittsleistung wird fällig mit dem Austritt aus der Stiftung. <del>Die Stiftung wird, sobald sie alle notwendigen Angaben erhalten hat, zum nächstmöglichen publizierten Handelstag er Stiftung Anlagen im Umfang der Austrittsleistung desinvestieren und die fällige Austrittsleistung auf den neuen Vorsorgeträger überweisen.</del> Basierend auf der Austrittsmeldung des Arbeitgebers wird die Stiftung auf den Austrittstag oder falls nicht möglich, zum nächstmöglichen, dem Austrittstag folgenden, publizierten Handelstag der Stiftung Anlagen im Umfang der Austrittsleistung desinvestieren und die fällige Austrittsleistung auf den neuen Vorsorgeträger überweisen. Falls die Austrittsmeldung nach diesem Tag erfolgt, werden die Anlagen auf den nächstmöglichen Handelstag desinvestiert.</p> |  |
| <p><b>23 Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum (WEF)</b></p>  | <p><b>23 Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum (WEF)</b></p>   |  |
| <p>23.5 Für verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Versicherte ist der Vorbezug nur zulässig, wenn der Ehegatte oder der eingetragene Partner schriftlich zugestimmt hat. Die Geschäftsstelle kann eine notarielle Beglaubigung oder eine andere Kontrolle der Unterschrift auf Kosten der versicherten Person verlangen. Für Versicherte, die nicht verheiratet oder nicht in einer eingetragenen Partnerschaft leben, kann die Geschäftsstelle einen Personenstandsausweis verlangen.</p> | <p>23.5 Für verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Versicherte ist der Vorbezug <b>oder die Verpfändung</b> nur zulässig, wenn der Ehegatte oder der eingetragene Partner schriftlich zugestimmt hat. Die Geschäftsstelle kann eine notarielle Beglaubigung oder eine andere Kontrolle der Unterschrift auf Kosten der versicherten Person verlangen. Für Versicherte, die nicht verheiratet oder nicht in einer eingetragenen Partnerschaft leben, kann die Geschäftsstelle einen Personenstandsausweis verlangen.</p>  |  |

|  |   |  |
|--|---|--|
| <p>23.7 Wird das Wohneigentum veräußert oder werden Rechte an diesem eingeräumt, die wirtschaftlich einer Veräußerung gleichkommen, oder wird beim Tod des Versicherten keine Vorsorgeleistung fällig, muss der Vorbezug von der versicherten Person oder von seinen Erben zurückbezahlt werden. Die Rückzahlungspflicht entfällt, sobald die versicherte Person mindestens drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen steht.</p>  | <p>23.7 Wird das Wohneigentum veräußert oder werden Rechte an diesem eingeräumt, die wirtschaftlich einer Veräußerung gleichkommen, oder wird beim Tod des Versicherten keine Vorsorgeleistung fällig, muss der Vorbezug von der versicherten Person oder von seinen Erben zurückbezahlt werden. <del>Die Rückzahlungspflicht entfällt, sobald die versicherte Person mindestens drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen steht.</del> Die Rückzahlung entfällt erst mit dem Anspruch auf Altersleistungen.</p>   |  |
| <p><b>27 Gemeinsame Bestimmungen</b></p>   | <p><b>27 Gemeinsame Bestimmungen</b></p>  |  |
| <p>27.3 Kapitaleistungen, welche die Ausrichtung des Sparkapitals beinhalten, werden, sobald die Stiftung Kenntnis von der/den anspruchsberechtigten Person/-en sowie der Zahladresse hat, zum nächstmöglichen publizierten Handelstag der Stiftung Anlagen im Umfang der Kapitaleistung desinvestiert. Die Kapitaleistung wird zwischen Desinvestition und Auszahlung nicht verzinst; vorbehalten bleibt die Belastung von allfälligen Bankspesen und -gebühren. Für sämtliche Kapitaleistungen an die versicherte Person ist die schriftliche Zustimmung des Ehegatten erforderlich.</p> | <p>27.3 <b>Bei</b> Kapitaleistungen, welche die Ausrichtung des Sparkapitals beinhalten, werden, sobald die Stiftung Kenntnis von der/den anspruchsberechtigten Person/-en sowie der Zahladresse hat, zum nächstmöglichen publizierten Handelstag der Stiftung Anlagen im Umfang der Kapitaleistung desinvestiert. Die Kapitaleistung wird zwischen Desinvestition und Auszahlung nicht verzinst; vorbehalten bleibt die Belastung von allfälligen Bankspesen und -gebühren. Für sämtliche Kapitaleistungen an die versicherte Person ist die schriftliche Zustimmung des Ehegatten erforderlich.</p> |  |
| <p><b>28 Lücken im Reglement, Streitigkeiten</b></p>   | <p><b>28 Lücken im Reglement, Streitigkeiten</b></p>  |  |
| <p>28.3 Differenzen über die Auslegung oder die Anwendung dieses Reglements werden durch das zuständige Gericht entschieden. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz der Stiftung oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebs, bei dem der Versicherte angestellt wurde.</p>   | <p>28.3 Differenzen über die Auslegung oder die Anwendung dieses Reglements werden durch das zuständige Gericht entschieden. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz <del>der Stiftung</del> oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebs, bei dem der Versicherte angestellt wurde.</p>   |  |
| <p><b>34 Inkrafttreten Änderungen</b></p>  | <p><b>34 Inkrafttreten Änderungen</b></p>   |  |
| <p>34.1 Das vorliegende Rahmenreglement tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft.</p>   | <p>34.1 Das vorliegende Rahmenreglement tritt auf den 1. Januar <del>2021</del> <b>2022</b> in Kraft.</p>   |  |